

4. Abschnitt

Sonstige Straftaten gegen die allgemeine, staatliche
und öffentliche Ordnung

§ 249

(s. o. bei § 361 Nr. 6—7 StGB West)

TIERSCHUTZGESETZ

Vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 987)

mit Änderungen (BGBl. III 7833-1)

§9

(1) Wer ein Tier unnötig quält oder roh mißhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, ohne die erforderliche Erlaubnis einen Versuch an lebenden Tieren (§ 5) vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer entgegen dem Verbot des § 3 a Schlachtpferde ausführt.

(3) Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen wird, soweit die Tat nicht schon unter die Strafdrohung der Absätze 1, 2 fällt, bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote der § 2* . . . zuwiderhandelt. . .

...

§250

Tierquälerei

Wer vorsätzlich ein Tier roh mißhandelt oder quält, wird Von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

Anmerkung:

Andere Mißhandlungen von Tieren können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

* § 2 Tierschutzgesetz verbietet eine Reihe einzelner schmerz- oder schadenverursachender Handlungen gegenüber Tieren.